

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 06.06.2020	Drucksachen-Nr. 2020/111
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	06.07.2020

Tagesordnungspunkt 2

Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UmA); Bericht 2019 und 1. Halbjahr 2020

Sachverhalt

Das Jahr 2019 und das erste Halbjahr des Jahres 2020 waren für das Amt für Kinder, Jugend und Familie wieder durch vielfältige Aufgaben im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA) geprägt. Im Vordergrund standen hier die Verselbständigung und rechtliche Neuerungen.

Einen Gesamtüberblick der betreuten UmA's für den Landkreis Konstanz, einschließlich der Stadt Konstanz, zum Stichtag 31.12.2019 ergibt sich aus **Anlage 1**.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes sind die UmA's entsprechend **Anlage 2** untergebracht (Gesamtjahr 2019). Die vollstationäre UmA-Einrichtung „New-Life“ in Singen hat zum 31.01.2019 mit bis zu 16 betriebserlaubten Plätzen geschlossen. Die wenigen verbliebenen Bewohner konnten in andere Einrichtungen bzw. in eigenen Wohnraum mit ambulanter Betreuung untergebracht werden. Ebenfalls hat im Frühjahr 2019 die stationäre Wohngruppe in Engen-Welschingen für UmA des Jugendhilfeanbieters FlexFlow geschlossen bzw. wurde konzeptionell in ein „konventionelles“ Angebot umgewandelt. Die verbliebenen Bewohner konnten ebenfalls in andere Einrichtungen bzw. in privatem Wohnraum untergebracht werden.

Obwohl derzeit die Verselbständigung bei den bisherigen UmA im Vordergrund steht, verzeichneten sowohl das Stadtjugendamt, als auch Kreisjugendamt weiterhin stetig (Erst-) Einreisen von UmA's. Insgesamt wurden im Jahr 2019 durch die Bundespolizei 20 UmA's im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes aufgegriffen und vorläufig in Obhut genommen. Die genauen Aufgriffszahlen der einzelnen Monate werden in **Anlage 3** dargestellt. Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Aufgriffe zu den Vorjahren rückläufig sind. Die genauen Vergleichszahlen der (Vorläufigen-) Inobhutnahmen in den vergangenen Jahren, auch der Stadt Konstanz, sind in folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Landkreis Konstanz	Stadt Konstanz	Summe
2013	10		
2014	19		
2015	105	82	187
2016	176	336	512
2017	59	88	146
2018	37	22	59
2019	20	10	30

Werden lediglich die Zahlen des Landkreises Konstanz betrachtet, kann festgestellt werden, dass sich diese im vergangenen Jahr 2019 an das Jahr 2014 annähern.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme lässt sich seit Ende des Jahres 2019 vereinzelt eine gezielte Einreise in den Landkreis Konstanz feststellen. Der Grund hierfür sind Verwandte, welche bereits im Landkreis Konstanz leben. UmA's werden dann erstmals hier von der Bundespolizei oder anderen Behörden aufgegriffen. In diesen Fällen wird im Rahmen der Gewährleistung des Kindeswohls versucht, schnellstmöglich eine Familienzusammenführung durchzuführen. Die Familien konnten größtenteils zusammengeführt werden und jeweils ein Verwandter wurde vom Familiengericht als Vormund bestellt.

Im Rahmen des bundesweiten Verteilverfahrens, stellt eine Familienzusammenführung ein Verteilhindernis dar, weswegen ein UmA bei einer zu prüfenden Familienzusammenführung im Landkreis Konstanz verbleibt bzw. durch das Landesjugendamt eine Zuweisung ausgesprochen wird. Seit dem Jahr 2017 gilt ein bundesweites Verfahren zur gerechteren Verteilung der UmA, ähnlich dem der volljährigen Geflüchteten nach der Berechnung des Königssteiner Schlüssels. Baden-Württemberg wurde aufgrund der Anzahl an Bestandsfällen und der Anzahl der Aufgriffe von UmA auch im Jahr 2019 durchweg als Einreiseland deklariert. Dadurch muss jedes Jugendamt in Baden-Württemberg - unabhängig von der individuellen Quote - neu einreisende UmA zur bundesweiten Verteilung anmelden, sofern keine Verteilhindernisse vorliegen. Verteilhindernisse sind die bereits genannte Familienzusammenführung, ein fremd- und eigengefährdender Gesundheitszustand oder die Gefährdung des Kindeswohls. Dadurch wurden im Jahr 2019 4 UmA im Rahmen des bundesweiten Verteilverfahrens dem Bundesland Bayern zugewiesen.

Im Bereich der Familienzusammenführung gab es im Frühjahr 2020 für das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine erstmalige, besondere und bundesweite Aufgabe: Nach einem Beschluss der Bundesregierung wurden erstmals 50 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln, nach vorheriger Auswahl, nach Niedersachsen geflogen. Baden-Württemberg sollte aufgrund der oben geschilderten „Quotenüberschreitung“ keine Geflüchteten zugewiesen bekommen. Da einer der Jugendlichen Verwandte im Landkreis Konstanz hat, wurden wir zur Übernahme angefragt. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat daraufhin die Zuständigkeit für den Jugendlichen aus humanitären Gründen freiwillig übernommen. Nach vorheriger Abklärung bei den Verwandten und Abstimmung mit dem Familiengericht, konnte der Jugendliche schnell zu seinen Verwandten ziehen. Wann und ob weitere Kinder und Jugendliche aus Griechenland nach Deutschland geholt werden, ist derzeit unklar. Ebenso ob aufgrund der immer noch gegebenen Quotenüberschreitung eine Zuweisung nach Baden-Württemberg erfolgen wird.

Durch das obligatorische Verteilverfahren, der Zuweisungspraxis und auch der sich dynamisch verändernden Fluchtrouten besteht weiterhin eine Unsicherheit bei der Planung in diesem Bereich. Es lässt sich nur schwer kalkulieren wie viele Jugendliche, welche durch das Kreisjugendamt vorläufig in Obhut genommen wurden, auch längerfristig im Landkreis Konstanz verbleiben und weiter betreut werden. In diesem Bereich kann weder auf Pla-

nungserfahrungen, noch auf verlässliche Prognosen zurückgegriffen werden.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wurden im Amt für Kinder, Jugend und Familie im Jahr 2019 12 Altersfestsetzungen durchgeführt. Dabei wird bei fehlenden Ausweisdokumenten das Alter anhand der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch zwei Fachkräfte ermittelt. Zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen und dem Abdecken von wenig verbreiteten Sprachen wird seit dem Jahr 2017 das Tool „Videodolmetschen“ genutzt. Innerhalb weniger Tage kann per Videochat ein Termin mit einem speziell geschulten Dolmetscher vereinbart werden. Das Tool wird auch für Beratungen und Hilfeplangespräche mit Klienten des gesamten Jugendamtes genutzt.

Im Rahmen der Altersfeststellung hatte das Kreisjugendamt die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Klinikum in Singen, das Alter in Zweifelsfällen mittels dem Handwurzelknochenröntgen zu ermitteln. Dieses Verfahren wird nun im Landkreis Konstanz nicht mehr angewandt, da innerhalb von Baden-Württemberg seit dem 01.02.2020 ein Verfahren zur „Zentralen Altersfeststellung“ bei UmA in Kraft getreten ist. Konkret heißt dies, dass wie gehabt eine Altersfeststellung mittels der qualifizierten Inaugenscheinnahme durchgeführt wird. Danach ist eine Einbindung der zuständigen Ausländerbehörde notwendig, da der UmA direkt zur erkennungsdienstlichen Behandlung bei der Ausländerbehörde vorstellig werden muss. Währenddessen führt die Ausländerbehörde eine eigene Einschätzung des Alters durch. Hat das Jugendamt oder die Ausländerbehörde Zweifel an der Minderjährigkeit des UmA, muss dieser mit einem Notvertreter aus den Reihen der Amtsvormundschaften in der Landeserstaufnahmestelle in Heidelberg vorstellig werden. Dort wird nochmals eine Altersfeststellung durchgeführt. Dort findet zunächst ein Erstgespräch statt und danach eine dreistufige medizinische Untersuchung zur Bestimmung des Alters. (Handwurzelknochenröntgen, Entwicklungsstand der Zähne und des Schlüsselbeins). Danach erfolgt bei Minderjährigkeit wie gehabt die Anmeldung zur bundesweiten Verteilung bzw. bei Feststellung der Volljährigkeit eine Übergabe an die Landeserstaufnahmestelle in Karlsruhe, welche in Baden-Württemberg für erwachsene Flüchtlinge zuständig ist. Betroffene Ausländerbehörden im Landkreis Konstanz sind für das Kreisjugendamt die Ausländerbehörde der Stadt Singen und die des Landkreises Konstanz, da sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Unterbringung in der Inobhutnahmestelle richtet. Derzeit steht das Pestalozzi Kinderdorf in Stockach-Wahlwies und das Haus Hontes, der landkreiseigenen Gesellschaft für ambulante Hilfen (GaH), als Inobhutnahmestelle von UmA zur Verfügung.

Wie auch in den vergangenen Jahren, rückt die Verselbständigung der Volljährigen weiter in den Vordergrund, da durch das bestehende Verteilverfahren kaum noch UmA's, welche neu in Landkreis Konstanz einreisen, längerfristig im Landkreis verbleiben. Dadurch hat sich das Durchschnittsalter der UmA's stark verändert: Von den am Stichtag 31.12.2019 betreuten 62 UmA's, waren lediglich noch 4 UmA's minderjährig. Dabei kann die Hilfe für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter Voraussetzung der Mitwirkung des jungen Menschen gewährt werden. Prognostisch kann gesagt werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 ca. 20 UmA's das 21. Lebensjahr erreichen.

Trotz dieser Altersverteilung und der Prognose, dass ca. 70 % der derzeit betreuten UmA in den nächsten beiden Jahren das 21. Lebensjahr erreichen und damit aus der Jugendhilfe ausscheiden, läuft die Verselbständigung aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt schleppend. Eigene Bemühungen des Kreisjugendamtes und auch der Einrichtungen brachten kaum Erfolge, Wohnungen für die jungen Menschen zu akquirieren. Das Finden einer geeigneten und auch bezahlbaren Wohnung ist weiterhin ein Glücksfall für alle Beteiligten. Um einige junge Menschen auf das selbständige Wohnen vorzubereiten, hat der Landkreis Konstanz im Sommer 2017 ein Verselbständigungshaus mit drei Wohngemeinschaften für je drei Bewohnern in Singen angemietet. Bei diesem Konzept werden die Bewohner aus dem strukturierten Alltag in den stationären Einrichtungen durch eine ambulante Betreuung hin zu selbständigem Wohnen/Leben geführt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, besonders in Bezug auf das geltende Rauchverbot, konnten im vergangenen Jahr Erfolge verzeichnet werden: Insgesamt 8 ehemalige Bewohner des Verselbständigungshauses haben eine eigene Wohnung gefunden und die Jugendhilfe konnte erfolgreich beendet werden.

Die Stimmung innerhalb der Wohngemeinschaften ist gut. Aufgrund der aktuellen Lage und dem Hintergrund, dass das Wohnrecht im Verselbständigungshaus an die Jugendhilfe gekoppelt ist, gibt es derzeit kaum UMA's, welche als Bewohner nachrücken.

Zwei Wohnungen im Verselbständigungshaus dienen aktuell während der Corona-Pandemie als „Notfall-Quarantänestationen“ falls freie Träger zu einer Aufnahme unter Quarantäne-Bedingungen, wie sie derzeit (14 Tage) vorgesehen sind, nicht bereit oder in der Lage sind. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Situation nach einer umfassenden Grenzöffnung entwickelt.

Weiterhin gilt, dass die Jugendhilfe für junge Volljährige einer Mitwirkung bedarf. Muss die Jugendhilfe wegen fehlender Mitwirkung beendet werden, droht die Obdachlosigkeit, da die UmA's immer noch explizit aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ausgeschlossen sind. Nach diesem Gesetz weist das Amt für Migration und Integration (AMI) erwachsene Flüchtlinge und Familien eine Unterkunft zu. Zur Vermeidung der Obdachlosigkeit und dahingehenden Entlastung der Kommunen mit hohem Anteil an Jugendhilfeeinrichtungen, konnte mit dem AMI vereinbart werden, dass in diesen Fällen ein Platz in einer Anschlussunterbringung gesucht wird. Dabei hat sich eine gute Kooperation zwischen den Ämtern entwickelt. Diese Vereinbarung gilt auch, wenn ein UmA kurz vor Erreichen des 21. Lebensjahres keine eigene Wohnung gefunden hat und mit Beendigung der Jugendhilfe die Obdachlosigkeit droht.

Aufgrund der aktuellen Situation, dass viele UmA's in den kommenden beiden Jahren das 21. Lebensjahr vollenden werden, steht die Suche nach Wohnraum bzw. die Verselbständigung auch in den Jahren 2020/2021 im Vordergrund.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für Leistungen innerhalb der Jugendhilfe für den Personenkreis der UmA's sind in der Regel weitestgehend durch Kostenerstattungen des Landes gedeckt. Im Jahr 2019 waren dies im Bereich der Transferaufwendungen ca. 1,9 Mio. €. Für Personal- und Sachkosten erhalten die Landkreise einen Ausgleich über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von ca. 200.000 €, der zumindest in der Vergangenheit nicht kostendeckend war.

Anlagen

Anlage 1 – Fallzahlen UmA Stichtag 31.12.2019

Anlage 2 – Unterbringung UmA 2019

Anlage 3 – Aufgriffe von UmA 2019